

„Bist du etwa normal?“

## **PETITION**

**Die Fachschulausbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger\*in (HEP) muss ein präsender Bestandteil der brandenburgischen Bildungslandschaft bleiben, um Menschen mit Behinderung eine würdevolle, ganzheitliche und bedürfnisorientierte Teilhabe zu ermöglichen.**

**Die Umsetzung der nun seit zehn Jahren in Deutschland in Kraft getretenen UN-Behindertenrechtskonvention und des neuen Sozialgesetzbuches IX (hier: BTHG) ist unabdingbar mit der Sicherung der Fachschulausbildung HEP verbunden.**

### **Begriffsklärung HEP:**

Heilerziehungspfleger\*innen (kurz: HEP) sind sozialpädagogische und pflegerische Fachkräfte für Menschen mit physischen, psychischen und/ oder kognitiven Beeinträchtigungen aller Altersstufen und verstehen sich im ganzheitlichen Sinne als Unterstützer für Menschen mit Behinderung. Als professionelles Berufsfeld setzen sie sich mit der Begleitung, Assistenz, Beratung, Pflege und Bildung aktiv auseinander, um diesen Personenkreis in stationären und ambulanten Wohnformen bei der Bewältigung ihrer individuellen persönlichen Aufgaben des täglichen Lebens.

Berufs- und Handlungsfelder sind insbesondere:

- Tagesstätten
- Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- Einrichtungen der Sozialpsychiatrie
- ambulante Dienste
- Vorsorge- und Rehabilitationskliniken
- Kindertageseinrichtungen
- Schulen
- Assistenz im Studium und auch im Beruf

(vgl. [berufenet.arbeitsagentur.de](http://berufenet.arbeitsagentur.de))

„Bist du etwa normal?“

### **Problembeschreibung:**

Laut Teilhabebericht 2017 ist eine Krise in der Betreuung von Menschen mit Behinderung erreicht, ein Heilerziehungspflegenotstand wird explizit dargestellt.

Folgende Zahlen belegen das aus Sicht der Ausbildungsabsolventen, die den Ernst der Situation widerspiegeln:

2010 wurden 554 Absolvent\*innen mit staatlicher Anerkennung aus der Ausbildung entlassen. Diese Zahl hat sich bis 2015 fast halbiert auf 249 Absolvent\*innen (Landesamt für Soziales und Versorgung. In: Brandenburger Sozialindikatoren 2016). Die Quote sinkt weiter.

Dem gegenüber stehen benötigte Fachkräfte für eine gestiegene Anzahl an Nutzer\*innen von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten (§ 45 b; Absatz 1, Nr. 4 SGB XI). 2012 waren es 4687 Nutzer\*innen und 2014 gab es 5066 Nutzer\*innen, Tendenz steigend (ebd.) Insbesondere wird der Fachkräftemangel in den stationären und ambulanten Einrichtungen in der Eingliederungshilfe und Pflege von Menschen mit Behinderung deutlich.

Die Anzahl der Standorte, die Menschen mit Behinderung betreuen, stieg ebenfalls: von 205 Standorten im Jahr 2014 auf 232 Standorte im Jahr 2016 (ebd.)

### **Konsequenzen dieser Krise:**

Das bedeutet, dass Menschen mit Behinderung **nicht** mehr ausreichend adäquat in ihren individuellen Anforderungen gefördert werden können. Menschen in behindernden Lebenssituationen in ihrem Ziel zu unterstützen, die individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Gesellschaft zu fördern (§ 90 SGB IX), kann ausschließlich durch eine Fachkraft - der Heilerziehungspflege - gewährleistet werden. Deswegen bedarf es „qualifizierter Assistenzleistungen“, die nur durch einen HEP geleistet werden können. (§ 78 (2) Satz 3 SGB IX). Anhand der derzeitigen Entwicklung ist dieses jedoch nicht mehr möglich und wird zukünftig keinerlei Umsetzung mehr finden.

„Bist du etwa normal?“

### **Unsere Ziele:**

Es bedarf gemeinsamer Anstrengung von Politik, Fachverbänden und Trägern der Behindertenhilfe und der Selbstvertretungen von Menschen in behindernden Lebenssituationen, die **Attraktivität des Berufsbildes HEP zu reaktivieren und zu erhalten.**

Die Problematik der schwindenden Zahlen von Fachschüler\*innen im Vergleich zu steigenden Bedarfen in den Berufs- und Handlungsfeldern der Eingliederungshilfe erfordert eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit - besonders durch die Politik - um das **gesellschaftliche Interesse für dieses Berufsbild zu mobilisieren.**

**Der Stellenwert der Ausbildung muss der Gesellschaft transparent sein.**

Nach Beendigung der Ausbildung erhält der Fachschulabsolvent\*in der Ausbildung zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger\*in den DQR/EQR 6 (Deutscher/Europäischer Qualifikationsrahmen) und hat somit einen gleichwertigen Abschluss im Vergleich zu anderen Fachschulausbildungen (z.B. FS Sozialpädagogik).

### **Mögliche Aufgabenfelder in der Heilerziehungspflege**

Das Tätigkeitsfeld der Heilerziehungspflege soll beispielhaft anhand des Bereiches eines ambulanten sozialen Dienstes konkretisiert und erläutert werden, um das Alleinstellungsmerkmal zu unterstreichen:

Aufgaben des HEP in der ambulanten Assistenz und Pflege:

- Umsetzung der täglichen Grundpflege nach dem SGB XI:
  - unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Expertenstandards der Pflege
  - Beratung der zu Pflegenden und deren Angehörigen
  - Pflegeproblemen erkennen und Umsetzen von Pflegemaßnahmen
  - Entwickeln von behinderungsspezifischen Pflegeanforderungen
  - Planen und Evaluieren der aktuell entwickelten Pflegeplanung nach z.B. AEDL, ABEDL, SIS
  - Einhalten der zeitlichen und wirtschaftlichen Vorgaben der Leistungen der Pflegeversicherung
  - tägliche Dokumentationsführung
  - Umsetzung der Qualitätsstandards nach §112 ff. SGB XI

„Bist du etwa normal?“

- Umsetzung der DSGVO
- Anleitung von Assistenzpflegekräften
- HEP ist nach § 71 SGB XI als leitende verantwortliche Pflegefachkraft zugelassen (vgl. dazu § 113 Maßstäbe und Grundsätze für die Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagements in der ambulanten Pflege, 27.05.2011) und somit berechtigt, die Weiterbildung (Umfang 460 Stunden) zur Pflegedienstleitung (PDL) zu absolvieren sowie eine Pflegeeinrichtung zu leiten mit allen Aufgaben einer PDL, wenn die im SGB XI beschriebenen Bedingungen erfüllt sind. Diese sind u.a. Umsetzung des PDCA-Zyklus im Pflegedienst (Plan-Do-Check-Act), Planen und Umsetzen von Einsätzen (Tourenplanung), Dienstplangestaltung, Einhaltung der Hygienemaßnahmen, Verstehen und Anwenden von rechtlichen Anforderungen (MuSchG, JArbSchG, Arbeitszeitgesetz, SGB XI, DSGVO, etc.), Kundengespräche führen (Visiten, Mediationsgespräche) und Verkaufsgespräche führen (Kostenplanung, Erstellen von Kostenvoranschlägen, Vertragsgestaltungen), Marketing, Personalgespräche, wirtschaftliches Führen und Gestalten von Einsätzen, Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems unter Berücksichtigung der Maßgabe der Anforderungen nach § 112 ff SGB XI, etc.
- In der täglichen Assistenz für Menschen mit Behinderung kommen in der Regel viele Kostenträger zusammen. Diese können sich aus SGB XI (Pflege und Betreuung), SGB XII (Eingliederungshilfe), SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe- i.d.R. von einer seelischen Behinderung bedroht - vgl. § 35a SGB VIII) und SGB IX (Teilhabe am Arbeitsleben) - zusammensetzen. Hier ist der HEP bei der Umsetzung der einzelnen Anforderungen gefragt.
- Zudem ist die Umsetzung der im Hilfeplan erstellten Förder- und Entwicklungsplanes festgelegten Ziele unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowie der personellen und sächlichen Bedingungen umzusetzen und zielführend zu gestalten.
- Erstellen von täglicher Dokumentation und Verfassen von Entwicklungsberichten
- Teilnahme an Entwicklungsgesprächen und Hilfeplangesprächen
- Anleitung von Angehörigen/ Eltern bei häuslichen Problemlagen
- Vermitteln zwischen Klienten und Fachpersonen wie Ärzte und Therapeuten
- Begleitung zu Facharztterminen

„Bist du etwa normal?“

- Leiten und Führen von Fachkonferenzen in ganzheitlichen und interdisziplinären Fachrunden zur Hilfemaßnahmenabstimmung
- Planen und Durchführen von Einzelaktivitäten in der Häuslichkeit unter Berücksichtigung der familiären Rahmenbedingungen (z.B. Religion, Finanzen, Habitus)
- Planen und Durchführen von Gruppenaktivitäten
- In der persönlichen Assistenz ist der HEP auch Freund, Berater und Unterstützer bei der Umsetzung der alltäglichen Lebensführung: Haushaltsführung, tägliche Pflege, Unterstützung bei administrativen Aufgaben (Bank, Behörden, etc.), Freizeitgestaltung, Vermittlung von Aktivitäten
- Zudem arbeitet er auch präventiv: Gefahren von Vereinsamung erkennen und positives Einwirken, um Folgeschäden zu vermeiden (Depression, Sucht, etc.), Ernährungsberatung und Bewegung
- **NEU: ab dem 01.05.2019** ist mit den Kassen eine neue Vergütungsvereinbarung ambulant SGB V (med. verordnete ärztlichen Leistungen) verhandelt worden. Diese besagt, dass der HEP unter der verantwortlichen Pflegefachkraft die Behandlungspflege der Gruppen I und Ia ambulant umsetzen darf.

Ärztliche angeordnete Tätigkeiten können sein: Anleitung oder Beaufsichtigung bzw. Mithilfe zur Selbstübernahme bzw. völlige Übernahme

Dazu gehören Tätigkeiten wie:

- Blutdruckkontrolle bei Erst- und Neueinstellung eines Hypertonie nach ärztlichen Behandlungsplan mit Verlaufsdokumentation
- Blutzuckerkontrolle bei Erst- und Neueinstellung eines Diabetes oder zur sogenannten intensivierten Insulintherapie nach ärztlichen Behandlungsplan mit Verlaufsdokumentation
- Kälteträger auflegen nach posttraumatischen Zuständen, nach akuten Gelenkentzündungen oder postoperativ
- Kompressionsstrümpfe / -strumpfhosen an- und ausziehen
- Kompressionsverbände abnehmen
- Medikamentengabe nach Medikamentenplan (verabreichen)
- subcutane Injektion
- Richten von Injektionen zur Selbstapplikation

„Bist du etwa normal?“

Dabei beinhalten diese SGB V-Leistungen:

- Beobachtung/ Wahrnehmung von Veränderungen
- Kommunikation
- erforderliche Information an alle am Pflegeprozess Beteiligten
- Prophylaxen
- Pflegeplanung und Dokumentation
- Vor- und Nachbereitung unter Aspekten der standardisierten hygienischen Maßnahmen

Für alle oben aufgeführten Tätigkeiten ist eine pädagogische Fachkompetenz Grundvoraussetzung.

Das vielfältige Aufgabengebiet der Heilerziehungspflege allein in diesem Bereich macht deutlich, dass die Fachkräfte nicht durch angelernte Kräfte, ohne jegliche Erfahrung und Ausbildung, ersetzt werden können.

Für jeden Einsatzbereich des Heilerziehungspflegers\*in ist eine solch detaillierte Aufgabendarstellung möglich und beschreibt andere oder weitere vertiefende Kenntnisse. Diese sind dabei abhängig vom jeweiligen Träger und seinem Profil, mit dem er Menschen mit Behinderung ein weitergehend normales Leben in der Mitte unserer Gesellschaft ermöglichen möchte. .

„Bist du etwa normal?“

## **Unsere Forderungen und notwendige Maßnahmen:**

1. Die Heilerziehungspfleger\*in ist bedingungslos als Fachkraft in der Betreuung, Bildung, Teilhabe und Pflege von Menschen mit Behinderung aller Altersstufen anzuerkennen (vgl. Qualifikationsprofil HEP der BAG e.V. 2018 S. 4) und dementsprechend zu honorieren.
2. Wir erwarten die flächendeckende Anerkennung der Arbeitsfelder, wodurch sich die Attraktivität des Berufes erhöht.
3. Die gesellschaftliche Anerkennung des Berufsbildes HEP gelingt nur durch eine öffentliche Debatte, die auf die Bedeutung des Berufsbildes fokussiert.
4. Politik und Gesellschaft, müssen durch Gewährleistung medialer Präsenz verpflichtend dazu beitragen.
5. Es ist notwendig, gemeinsame neue Rahmenrichtlinien unter Einbeziehung des durch die „Bundesarbeitsgemeinschaft der Ausbildungsstätten für Heilerziehungspflege in Deutschland e.V.“ (BAG HEP e.V.) erstellten Qualifikationsprofils (2018) für die Ausbildung staatlich anerkannte Heilerziehungspflege zu erstellen.  
Dabei müssen die erarbeitenden Kommissionen durch Lehrkräfte der Fachschulen sowie Praxisanleiter\*innen verschiedenster Träger unterstützt werden.
6. Die Personalverordnungen der einzelnen Träger müssen in Hinblick auf die Anerkennung der Heilerziehungspfleger\*innen als Fachkraft überarbeitet werden.  
Exemplarisch gibt es zurzeit in der KITA – Personalverordnung des Landes Brandenburg folgenden Widerspruch:  
Laut § 9, Absatz 3 gilt der HEP als Fachkraft für die Arbeit mit Kindern mit einem Förderbedarf gemäß § 53/54 SGB XII und muss entsprechend den anderen pädagogischen Fachkräften gleichgestellt werden.  
In der Praxis jedoch gilt er als **Nichtfachkraft**.

„Bist du etwa normal?“

7. Wir fordern eine ähnliche Initiative wie das Pflegepersonalstärkungsgesetz für das Berufsbild Heilerziehungspflege.
8. Notwendig ist eine Ausbildungsvergütung für die HEP – Ausbildung an Fachschulen orientiert am Gute-KITA-Gesetz von März 2019.
9. Bildungsgutscheine für Teilzeitausbildung HEP sollten ähnlich wie in der Sozialpädagogik (FS) zur Verfügung stehen.

Unterzeichner:

Hep-ausbildende Fachschulen in Brandenburg

LAG- Brandenburg als Teil der BAG Hep e.V.